

S 30 R 929/05 WG

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG München (FSB)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

30

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 30 R 929/05 WG

Datum

26.06.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 6 R 732/08

Datum

08.04.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 20.04.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2005 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Altersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten in einem vom Naziregime im besetzten Polen eingerichteten Ghetto. Die Klägerin ist geboren 1921 in Odessa, lebte schon vor dem Zweiten Weltkrieg in Wien und kehrte nach ihrer Befreiung und einem kurzen Aufenthalt in Deutschland 1945 dorthin zurück. Beruflich war sie als Polizeibeamtin tätig. Sie beantragte am 20.06.2003 bei der Beklagten eine Altersrente und berief sich auf das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG) vom 20.06.2002 ([BGBl. I, S. 2074](#)). Die Klägerin erläuterte, dass sie als Jüdin ins besetzte Polen verschleppt wurde und von Februar 1942 bis August 1944 vom Ghetto "Litzmannstadt" (Lodz) aus in der Plantage Marysin mit Feldarbeit und in der Gasküchenabteilung mit Büroarbeit und Korrespondenz beschäftigt worden sei, und zwar täglich von morgens 7 h bis abends und in beiden Fällen über Vermittlung des Judenrates. Im August 1944 wurde sie in das Konzentrationslager Auschwitz verschleppt und hat sodann Zwangsarbeit in Berlin und im Konzentrationslager Ravensbrück geleistet. Sie gab an, eine "sogenannte Opferrente" nach österreichischem Recht zu beziehen. Das Referat Opferfürsorge des Amtes der Wiener Landesregierung teilte der Beklagten mit, für die Klägerin sei eine politische KZ-Haft von 21.10.1941 bis 30.04.1945 festgestellt. Mit Bescheid vom 20.04.2004 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab. Sie führte zur Begründung aus, die Wartezeit von 5 Jahren Beitrags- und Ersatzzeiten für eine Altersrente sei nicht erfüllt. Die Klägerin habe im Zeitraum 21.10.1941 bis 08.05.1945 nur 44 Monate Beitrags- und Ersatzzeit erworben. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und begehrte die Anrechnung von Ersatzzeiten bis Ende 1949, weil sie Deutschland verfolgungsbedingt verlassen habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 15.02.2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte aus, bei der Fahrt nach Wien habe es sich um die Heimreise gehandelt. Auch die Anerkennung sogenannter Anschluss-Ersatzzeiten wegen Krankheit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit nach der Befreiung komme nicht in Betracht, da die Klägerin solche Tatbestände ausdrücklich verneint habe. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin weiterhin die Zahlung einer Altersrente. Sie schilderte ein schweres Verfolgungsschicksal. Bereits nach dem Einmarsch der deutschen Truppen Österreich im März 1938 sei das Bankhaus ihres Vaters "arisiert" worden. Nachdem sie zuvor dort angestellt gewesen sei, sei sie bis Oktober 1941 verfolgungsbedingt arbeitslos gewesen. Eine Anfang Oktober 1941 gefundene neue Arbeitstätigkeit sei durch die Überführung in das Ghetto Lodz am 18.10.1941 unterbrochen worden. Ihre gesamte Familie sei in Auschwitz gestorben. Nach ihrer Befreiung in der Nähe von Rostock habe sie sich bis September 1945 in verschiedenen Lagern aufgehalten, bis sie ihre Heimreise nach Wien antreten konnte. Die Klägerin habe bereits in den Lagern an Gelbsucht und diversen Krankheiten gelitten sowie nach ihrer Rückkehr am starker Depression und nervösen Angst- und Spannungszuständen. Die Erkrankungen hätten bis mindestens 1947 in einem solchen Maße angehalten, dass man sie als arbeitsunfähig bezeichnen konnte. In die Beklagte hielt zunächst weitere Ersatzzeiten von März 1938 bis Oktober 1941 sowie von Mai 1945 bis Ende 1947 für nicht ausreichend nachgewiesen und blieb bei ihrer Auffassung, die Klägerin habe die für eine Altersrente erforderliche Wartezeit mit nur 44 anstelle von 60 Monaten Beitrags- und Ersatzzeiten nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung von Beweiserleichterungen sei die Ursächlichkeit der Verfolgung für die Arbeitslosigkeit ab 1938 nicht ausreichend glaubhaft. In einer mündlichen Verhandlung am 28.06.2007 teilte die Beklagte zusätzlich mit, nach neueren Ermittlungen beziehe die Klägerin in Österreich eine Versorgung als Polizeibeamtin, in der möglicherweise Zeiten ab März 1938 berücksichtigt seien. Somit sei nicht auszuschließen, dass die Klägerin für die Zeit im Ghetto bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit beziehe und somit nach dem ZRBG nicht anspruchsberechtigt sei. Nach Abschluss der ihr aufgegebenen weiteren Ermittlungen meldete die Beklagte unter Beifügung einer Bescheinigung der Sicherheitsdirektion Wien am 15.02.2008, dass die Zeit von 21.10.1941 bis 30.04.1945 tatsächlich in dem Ruhegenuss berücksichtigt ist, den die Klägerin als ehemalige Polizeibeamtin bezieht. Zwischen den Beteiligten blieb strittig, ob die Beamtenpension im Sinne des Gesetzes eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherung ist.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.04.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2005 zur Zahlung einer Altersrente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Akten der Beklagten beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte sowie auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage wurde nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Widerspruchsverfahrens form- und fristgerecht beim zuständigen Gericht erhoben und ist daher zulässig. Sie ist jedoch in der Sache nicht begründet. Der Beklagten wie dem Gericht ist der historische Hintergrund des Begehrens der Klägerin bekannt. Das in Deutschland von 1933 bis 1945 herrschende nationalsozialistische Regime unterwarf alle Juden, die durch die Expansionen 1938 und die militärischen Erfolge ab 1939 in seinen Machtbereich gerieten, einer Politik der Entrechtung, Enteignung, Demütigung und Isolation sowie der rücksichtslosen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft, bevor es zu ihrer systematischen millionenfachen Ermordung überging. Charakteristisch für die Phase der Entrechtung und Isolation in der ersten Hälfte des Zweiten Weltkrieges war die Zusammenfassung der Juden in den hauptsächlich in Polen, im Baltikum und in den besetzten Teilen der Sowjetunion eingerichteten Ghettos, bei denen es sich um absichtlich überfüllte abgegrenzte Wohngebiete mit schlechter Bausubstanz handelte, deren Insassen aufgrund völlig mangelhafter Ernährung und katastrophaler hygienischer Bedingungen einer vom Regime gewünschten hohen Sterblichkeit unterlagen, bevor sie dann in das System der "Vernichtung durch Arbeit" in den Zwangsarbeitslagern und Konzentrationslagern oder direkt in die Gaskammern geschickt wurden. Außer den Juden aus den genannten Gebieten wurden in die osteuropäischen Ghettos auch Juden aus Deutschland, Österreich und den besetzten Teilen West- und Südosteuropas geschickt. Die Klägerin gehört zu der Minderheit, die diese beispiellosen Verbrechen überlebt hat. Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung enthält für die Verfolgten des Nationalsozialismus und insbesondere die Überlebenden des Judenmordes differenzierte Regelungen. Grundnorm ist die Vorschrift des [§ 250 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch VI \(SGB VI\)](#), wonach Zeiten der Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung im Sinne von §§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) als Ersatzzeiten zur Erfüllung von Wartezeiten und für die Rentenberechnung wie Beitragszeiten heranzuziehen sind. Das Problem besteht darin, dass die Berücksichtigung von Ersatzzeiten an die Eigenschaft als "Versicherter" anknüpft, die nur durch eine Beitragszahlung vor, während oder nach der Verfolgung zur deutschen Rentenversicherung hergestellt wird, mindestens aber durch eine nach dem Fremdrechtenrecht gleichgestellte Beitragszahlung eines Vertriebenen im Heimatgebiet. Der Gesetzgeber hat mit dem ZRBG die Möglichkeit geschaffen, für die Zeit der Verfolgung Beitragszeiten zu fingieren. § 1 Abs. 1 S. 1 ZRBG hat folgenden Wortlaut: Dieses Gesetz gilt für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn 1. die Beschäftigung a) aus eigenem Willensentschluss zu Stande gekommen ist, b) gegen Entgelt ausgeübt wurde und 2. das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. § 2 Abs. 1 ZRBG hat folgenden Wortlaut: Für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto gelten Beiträge als gezahlt, und zwar 1. für die Berechnung der Rente als Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes sowie 2. für die Erbringung von Leistungen ins Ausland als Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet (Ghetto-Beitragszeiten). Die Klägerin gehört zu der kleinen Zahl von Antragstellerinnen und Antragstellern nach dem ZRBG, für die ohne nähere Prüfung der häufig sehr zweifelhaften Kriterien der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit der Beschäftigung eine Beitragszeit für die Zeit ihrer Arbeitsleistung im Ghetto anerkannt wurde. Zutreffenderweise wurde die Beitragszeit auf den Termin 30.06.1944 begrenzt, weil die Klägerin dann der Zwangsarbeit im Konzentrationslager unterworfen wurde, in der auch minimale Freiheitsspielräume nicht mehr gewährt wurden. Durch die Anerkennung einer Beitragszeit entfällt das für ZRBG-Fälle typische grundsätzliche Hindernis der Anerkennung einer Ersatzzeit. Der Umfang der für die Klägerin anzurechnenden Ersatzzeiten ist strittig geblieben. Das Gericht hat anders als die Beklagte keine Bedenken, eine Ersatzzeit bereits ab März 1938 anzuerkennen. Nach dem "Anschluss" Österreichs erstreckte das Regime seine Maßnahmen sofort mit besonderer Nachhaltigkeit gegen die dort ansässigen Juden, denen Hitlers besonderer Hass bereits seit seinem Aufenthalt in Wien vor dem Ersten Weltkrieg galt. Die Darstellung der Klägerin, sie sei als Tochter eines vermögenden jüdischen Elternhauses sogleich nach dem deutschen Einmarsch in eine erzwungene Arbeitslosigkeit gedrängt worden, entspricht den hinreichend bekannten Zeitumständen. Zweifel hieran wurden von der Beklagten nicht konkretisiert. Spezielle Nachweise etwa in Form der Dokumentation vergeblicher Meldungen beim Arbeitsamt können aufgrund des Charakters der Diskriminierungsmaßnahmen nicht verlangt und erbracht werden. Zuzustimmen ist der Beklagten jedoch mit der Ablehnung, einen Auslandsaufenthalt nach der Befreiung aufgrund von Fortwirkungen der Verfolgung anzuerkennen. Die Klägerin lebte vor dem Beginn von Nazi Herrschaft, Verfolgung und Krieg in Wien und kehrte dort hin auch wieder zurück. Es handelte sich daher bei der Fahrt von Deutschland nach Wien nicht um eine Emigration etwa wegen der nicht mehr rückgängig zu machenden Entwurzelung aus dem Heimatland (so vielfach anerkannt für zuvor polnische oder sowjetische Juden, die nach 1945 von den Westzonen Deutschlands aus beispielsweise nach Lateinamerika auswanderten), sondern um eine Rückkehr nach Hause. Allein schon mit Ersatzzeiten von März 1938 bis April 1945 hätte die Klägerin jedoch die Wartezeit von 5 Jahren für eine Altersrente nach [§§ 35, 50 Abs. 1 Nr. 1, 235 Abs. 1 SGB VI](#) erfüllt. Die rentenbegründende Wirkung der Beitragszeit und damit der Rentenanspruch selbst entfallen jedoch nach § 1 Abs. 1 S. 1 ZRBG wegen der Ausschlussklausel, dass das Gesetz nicht anzuwenden ist, soweit für diese Zeiten bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird. Der Begriff des Systems der sozialen Sicherheit darf weit ausgelegt werden, weil der Gesetzgeber in Rechnung stellte, dass die möglichen Anspruchsberechtigten in sehr vielen verschiedenen Ländern leben, in denen die Alterssicherungssysteme beispielsweise mit verschiedener Betonung staatlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder betrieblicher Säulen unterschiedlich aufgebaut sind. Zwar sind nach deutschem Recht die Pensionen der Beamten, Soldaten und Richter nicht in rechtssystematischer Präzision mit den Renten der Rentenversicherung gleichzusetzen, doch von der sozialen Zielsetzung her entsprechen sie und genauso die in anderen Ländern mit vergleichbaren Voraussetzungen und Intentionen gezahlten Leistungen durchaus demselben Ziel, berufstätig gewesenen Personen mit einer unverfallbaren Geldleistung auf Lebensdauer einen gesicherten Ruhestand zu ermöglichen. Die Berechnungselemente einerseits der Dauer einer Beitragszahlung und andererseits der Dauer einer Dienstleistung für den versorgungspflichtigen Dienstherrn können insoweit gleichgesetzt werden. Wenn das ZRBG dafür sorgen will, dass Zeiten einer volkswirtschaftlich relevanten Arbeitsleistung in der Ruhestandsversorgung nicht unberücksichtigt bleiben, dann ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass dieses Regelungsziel des "Ghetto-Renten-Gesetzes" für die Klägerin durch die Anwendung des historisch ausreichend sensiblen österreichischen Beamtenrechts bereits seit ihrer Versetzung in den Ruhestand verwirklicht ist. Der Bescheid vom 20.04.2004 hat nicht den Rechtscharakter einer isolierten Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten, die nur unter Beachtung verfahrensrechtlicher Hürden wie der beseitigt werden könnte. Der damalige Bescheid beinhaltete im Tenor eine Rentenabkehrung und bejahte eine Beitragszeit wegen Ghettoarbeit nur in der Begründung. Von daher

ist die Beklagte nicht an die Feststellung einer Beitragszeit von 1941 bis 1944 ge-bunden. Dem Gericht ist der Hinweis sehr wichtig, dass dieses nach sorgfältiger Prüfung ableh-nende Urteil nicht in irgendeiner Weise das Verfolgungsschicksal der Klägerin relativiert oder ihre Glaubwürdigkeit infrage stellt. Ihre eigene Schilderung wurde als Basis für die rechtliche Beurteilung uneingeschränkt übernommen. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-06-07